

KöMoG – Option zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften

Überblick über das neue Optionsmodell



Inhalt

1. Einleitung.....	1
2. Unterschiedliche Besteuerung	2
2.1 Besteuerung einer Körperschaft.....	2
2.2 Besteuerung einer Personengesellschaft	3
3. Anwendung der neuen Regelung und Rechtsfolgen	5
3.1 Zivilrechtliche Auswirkungen	5
3.2 Anwendungsbereich.....	5
3.3 Antragsverfahren.....	6
3.4 Fiktiver Formwechsel	7
3.5 Behandlung nach dem Wechsel.....	9
3.6 Sonderbetriebsvermögen und Ergänzungsbilanzen	11
4. Rückoption.....	12
5. Fazit.....	13

1. Einleitung

Das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) ermöglicht es Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften, erstmals ab dem 01.01.2022 zur Körperschaftsteuer zu optieren und sich damit wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen.

Für die Politik stellt die Option zur Körperschaftsteuer einen weiteren Schritt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der vielen auf internationalen Märkten erfolgreich tätigen Familienunternehmen in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft oder einer offenen Handelsgesellschaft dar. Sie könnten damit die Vorteile der Besteuerung von Körperschaften nutzen, ohne tatsächlich auch zivilrechtlich eine Rechtsformänderung durchzuführen.

Bislang waren Personengesellschaften im Vergleich zu Kapitalgesellschaften steuerlich schlechter gestellt, wenn sie Gewinne im Unternehmen behalten wollten. Mit der neuen Optionsmöglichkeit können Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften Steuern sparen, ohne die Rechtsform wechseln zu müssen.

Diese Mandanten-Info informiert Sie zu der neuen Optionsmöglichkeit und zeigt die steuerlichen Auswirkungen für Gesellschaft und Gesellschafter¹ auf. Sie geht dabei auch auf die verschiedenen Besteuerungsformen von Personen- bzw. Kapitalgesellschaften ein und zeigt den Weg zurück.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

2. Unterschiedliche Besteuerung

Die Option zur Körperschaftsteuer macht nur dann Sinn, wenn man die Vorteile, die eben die Besteuerung nach dem Körperschaftsteuerrecht bietet, auch für sich nutzen kann. Daneben wird für viele Gesellschafter und Mitunternehmer, die jetzt über die Option nachdenken, noch ganz entscheidend sein, was mit dem in der Gesellschaft befindlichen Sonderbetriebsvermögen geschieht (siehe →Kapitel 3), sowie die Frage, wie und unter welchen Voraussetzungen sie wieder zur Besteuerung einer Personengesellschaft zurückkehren können.

Die Besteuerung der Kapitalgesellschaft auf der einen Seite und der Personengesellschaft auf der anderen Seite folgt völlig unterschiedlichen Betrachtungsweisen. In der Kapitalgesellschaft wird die Gesellschaft als solche besteuert, unabhängig von ihren Anteilseignern. Bei einer Personengesellschaft wird der dahinterstehende Gesellschafter mit seinen Erträgen aus der Gesellschaft besteuert; unabhängig davon, ob es sich hierbei um eine natürliche Person oder wiederum um eine Gesellschaft o. ä. handelt.

2.1 Besteuerung einer Körperschaft

Die bei der Besteuerung strikt getrennte Betrachtungsweise von Gesellschaft und Gesellschafter nennt man Trennungsprinzip. Der von der Kapitalgesellschaft erzielte Gewinn wird – nach entsprechenden Kürzungen und Hinzurechnungen – mit einem Steuersatz von 15 % (ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag) besteuert.

Dabei ist unerheblich, ob der Gewinn in der Gesellschaft verbleibt oder an die Anteilseigner ausgeschüttet wird. Die reine Ertragsbesteuerung der Kapitalgesellschaft sieht Unterschiede vor.

Schüttet die Gesellschaft jedoch Gewinnanteile an ihre Anteilseigner aus, so löst dies auf deren Ebene ggf. eine Steuerpflicht aus. Handelt es sich um eine natürliche Person, so wird auf die Aus-

schüttung eine Steuer von 25 % (ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) fällig. Diese hat dann im einkommensteuerlichen Bereich abgeltende Wirkung (Abgeltungssteuer).

Hinweis

Ist der Anteilseigner zu mindestens 25 % an dem Vermögen der Gesellschaft beteiligt oder zu mindestens einem Prozent und gleichzeitig beruflich für die Gesellschaft tätig, so kann er in der Einkommensteuer zur tariflichen Steuer optieren. So profitiert man vom Teileinkünfteverfahren (Besteuerung nur von 60 % der Erträge) und hat die Möglichkeit, mit den Erträgen zusammenhängende Werbungskosten abzuziehen. Dafür kann je nach Progression jedoch der Steuersatz höher ausfallen. Da ein solcher Antrag den Steuerpflichtigen für mindestens fünf Jahre bindet, ist eine entsprechende steuerliche Beratung diesbezüglich sinnvoll.

Auch wenn die Betrachtung aus rein steuerlicher Sicht völlig getrennt voneinander erfolgt, so ist für den Unternehmer, der „seine“ Gesellschaft in Form einer Kapitalgesellschaft führt, die Gesamtsteuerbelastung wichtig. Diese ist im Bereich der Einkommensbesteuerung jedoch sehr individuell.

Werden Anteile an der Gesellschaft veräußert, hat dies keinen Einfluss auf die Besteuerung in der Kapitalgesellschaft.² Auf Ebene des Anteilseigners ist die Veräußerung steuerpflichtig nach § 17 oder § 20 EStG.

2.2 Besteuerung einer Personengesellschaft

Bei der Besteuerung der Personengesellschaft spricht man vom Transparenzprinzip. Handelt es sich beim Gesellschafter oder Mitunternehmer um eine natürliche Person, so wird die Gesellschaft

² Eine Ausnahme bildet der ggf. beschränkte Verlustabzug nach § 8c KStG

Rahmen des Verlustabzugs berücksichtigt werden. Eine Geltendmachung der Verluste auf Ebene der Gesellschafter durch eine Verrechnung mit anderen positiven Einkünften innerhalb der Einkommensteuer kommt nicht mehr in Betracht.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2021 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © snowing12/www.stock.adobe.com

Stand: September 2021

DATEV-Artikelnummer: 32502/2021-09-01

E-Mail: literatur@service.datev.de